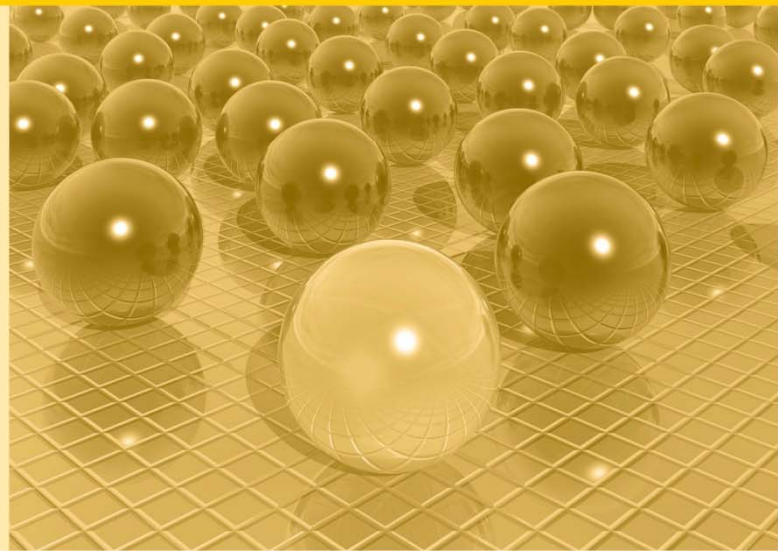


Metadatenreport



Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung des AFiD Moduls
Verdienste 2018 per On-Site Nutzung

DOI: 10.21242/62111.2018.00.03.1.1.0

Version1

Impressum

Herausgeber: Statistische Ämter des Bundes und der Länder
Herstellung: Information und Technik Nordrhein-Westfalen
Telefon 0211 9449-01 • Telefax 0211 9449-8000
Internet: www.forschungsdatenzentrum.de
E-Mail: forschungsdatenzentrum@it.nrw.de

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung:

Forschungsdatenzentrum der
Statistischen Ämter der Länder
– Standort Hessen –
Tel.: 0611 3802-822
Fax: 0611 3802-890
forschungsdatenzentrum@statistik.hessen.de

Informationen zum Datenangebot:

Statistisches Bundesamt
Forschungsdatenzentrum
Tel.: 0611 75-2420
Fax: 0611 75-3915
forschungsdatenzentrum@destatis.de

Forschungsdatenzentrum der
Statistischen Ämter der Länder
– Geschäftsstelle –
Tel.: 0211 9449-2883
Fax: 0211 9449-8087
forschungsdatenzentrum@it.nrw.de

Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen im März 2021

Diese Publikation wird kostenlos als PDF-Datei zum Download unter www.forschungsdatenzentrum.de angeboten.

© Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 2021
(im Auftrag der Herausbergemeinschaft)

Vervielfältigung und Verbreitung, nur auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Fotorechte Umschlag: ©artSILENCEcom – Fotolia.com

Empfohlene Zitierung:

Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Metadatenreport. Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung des AFiD Modul Verdienste 2018. Version 1. DOI: 10.21242/62111.2018.00.03.1.1.0. Wiesbaden 2021.

Metadatenreport

Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung des AFiD Moduls Verdienste 2018 per On-Site Nutzung

DOI: 10.21242/62111.2018.00.03.1.1.0

Version 1

Inhalt

1	Datenaufbereitung in den FDZ	2
1.1	Datenaufbereitung	2
1.2	Anonymisierungsmaßnahmen	2
1.3	Methodik der Verknüpfung.....	2
2	Produkt	3
2.1	Merkmale und Merkmalsbeschreibung	3
2.1.1	Betriebsdatensatz	3
2.1.2	Arbeitnehmerdatensatz.....	13
2.2	Vergleichbarkeit der Merkmale über die Zeit	37
2.3	Eckwerte relevanter Merkmale und Merkmalskombinationen	38
2.4	Auswertbare regionale Ebene.....	38
4	Praktische Hinweise	38
3.1	Hinweise zur Geheimhaltung	38
3.1.1	Gesetzliche Grundlagen der statistischen Geheimhaltung	38
3.1.2	Geheimhaltung von Ergebnissen	40
3.1.3	Praktische Tipps zur Vermeidung von Geheimhaltungsfällen ...	40
3.2	FAQ	41
3.3	Verfügbare Tools	41
	Anhang	42

1 Datenaufbereitung in den FDZ

1.1 Datenaufbereitung

Das Modul umfasst einen Betriebsdatensatz und einen Arbeitnehmerdatensatz. Die Daten des Betriebsdatensatzes stellen unter anderem Informationen zum Betriebssitz, der wirtschaftlichen Haupttätigkeit, dem Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung, die Beschäftigtenstruktur, zur statistischen Auswahl und Hochrechnung, sowie zu Tarif- und Arbeitszeitregelungen zur Verfügung. Der Arbeitnehmerdatensatz enthält unter anderem personenbezogene Angaben und Daten zu Tätigkeit, Ausbildung und Verdienst ausgewählter Beschäftigter des Betriebes. Betriebs- und Arbeitnehmerdatensatz können über die Betriebsnummer verknüpft werden.

1.2 Anonymisierungsmaßnahmen

Sollen die Daten des AFiD Moduls am Gastwissenschaftlerarbeitsplatz mit anderen Produkten der AFiD Reihe verknüpft werden, stehen die Einzeldaten für Bayern nicht zur Verfügung. Ist dies nicht der Fall, so wird die bayerische Gemeindekennziffer pseudonymisiert bereitgestellt.

1.3 Methodik der Verknüpfung

Die Daten der Betriebe in der GLS 2001 sowie der VSE 2006 bis 2018 können über die Betriebsnummer verknüpft werden.

2 Produkt

2.1 Merkmale und Merkmalsbeschreibung

2.1.1 Betriebsdatensatz

VSE_EF1U1 – Land-Nummer

Amtlicher Schlüssel des Bundeslandes, in dem sich der Betrieb befindet:

Ausprägungen:

1 = Schleswig-Holstein	9 = Bayern
2 = Hamburg	10 = Saarland
3 = Niedersachsen	11 = Berlin
4 = Bremen	12 = Brandenburg
5 = Nordrhein-Westfalen	13 = Mecklenburg-Vorpommern
6 = Hessen	14 = Sachsen
7 = Rheinland-Pfalz	15 = Sachsen-Anhalt
8 = Baden-Württemberg	16 = Thüringen

VSE_EF1U2 – Betriebsnummer

Bei der Identnummer aus dem Unternehmensregister (URS) handelt es sich um eine fortlaufende Nummer, die von den jeweiligen Landesämtern zur Nummerierung der Betriebe im URS verwendet wird.

VSE_EF5U1-5 – Amtliche Gemeindegrenznummer des Betriebes (Sitz)

Amtlicher Gemeindegrenznummer der Gemeinde, in welcher der Betrieb seinen Sitz hat.

Der Gemeindegrenznummer (Regionalschlüssel) setzt sich zusammen aus:

VSE_EF5U1 Länderschlüssel (2-Stellen)

VSE_EF5U2 Dritte Ziffer. Ergibt zusammen mit EF5U1 die Kennnummer des Regierungsbezirkes.

VSE_EF5U3 Ziffern 4+5. Ergibt zusammen mit EF5U1 und EF5U2 die Kennnummer des Kreises.

VSE_EF5U4 Letzte drei Ziffern der Gemeindegrenznummer.

Bei den Datensätzen, die aus der Personalstandstatistik generiert wurden ist nur der Länderschlüssel angegeben, die weiteren Stellen sind mit „@@@@@“ kodiert.

VSE_EF6 – Amtliche Kennnummer des Bundeslandes des Betriebes (Sitz)

Amtlicher Schlüssel des Bundeslandes, in dem sich der Betrieb befindet.

VSE_EF11 – Wirtschaftszweig

Als Wirtschaftszweig oder Branche bezeichnet man eine Gruppe von Firmen, die ähnliche Produkte herstellen oder ähnliche Dienstleistungen erbringen und somit den wirtschaftlichen Schwerpunkt ihrer Firma setzen.

Die Codes und die zugehörigen Wirtschaftszweige beruhen auf den folgenden Klassifikationen:

Berichtsjahr	Klassifikation
2001	WZ 93
2006	WZ 2003
ab 2010	WZ 2008

VSE_EF12 – Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung

Ausprägungen:

- 1 = Kein oder eingeschränkter Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (50% oder weniger), Satzung oder sonstige Bestimmungen.
- 2 = Beherrschender Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (mehr als 50%), Satzung oder sonstige Bestimmungen.

Von einem beherrschenden Einfluss ist auszugehen, wenn die öffentliche Hand unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzt oder über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellt.

Hinweis: Im Zeitverlauf kam es zu Änderungen bei den Ausprägungen dieses Merkmals:

	VSE 2006, 2010, 2014 und 2018	GLS2001
Merkmal:	EF9 / KAPITALBETEILIGUNG	EF12
Bezeichnung:	Beteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmenskapital	Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung
Ausprägung:	1 Kein oder eingeschränkter Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (50% oder weniger), Satzung oder sonstige Bestimmungen.	1 Kein Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung
	2 Beherrschender Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (mehr als 50%), Satzung oder sonstige Bestimmungen. Von einem beherrschenden Einfluss ist auszugehen, wenn die öffentliche Hand unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzt oder über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellt.	2 Eingeschränkter Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (50 % und weniger), Satzung oder sonstige Bestimmungen
		3 Beherrschender Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung durch Kapitalbeteiligung (über 50 %), Satzung oder sonstige Bestimmungen

VSE_EF13 – Beschäftigte des Unternehmens

Anzahl der Beschäftigten im gesamten Unternehmen am 30. April (bzw. Oktober bis Berichtsjahr 2010). Bei den Datensätzen, die aus der Personalstandstatistik generiert wurden, ist das Merkmal durchgängig mit 999999 codiert.

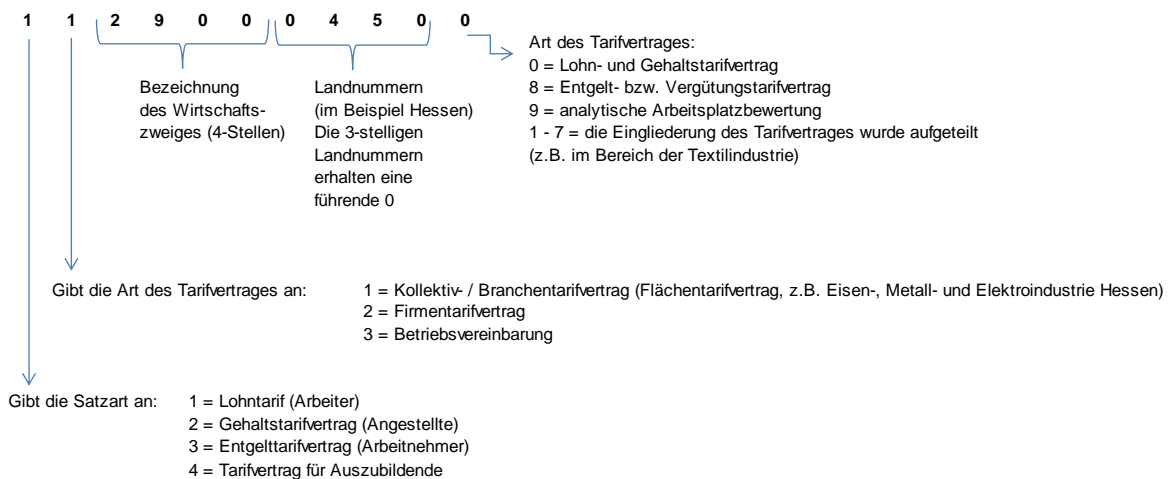
VSE_EF18 - VSE_EF22 – Tarifvertragsschlüssel der Beschäftigten

Nennung von bis zu fünf Schlüsselnummern, die im Betrieb die gültigen Tarifverträge für die jeweilige Beschäftigtengruppe identifizieren, die im April bzw. Oktober angewendet wurden. Die häufigste Regelung im Betrieb findet sich beim Merkmal VSE_EF18.

In Deutschland gibt es über 5000 Tarifverträge. Da anhand vieler Tarifverträge Rückschlüsse auf den jeweiligen Betrieb bzw. das Unternehmen gezogen werden können, wird für Auswertungen in den Forschungsdatenzentren nur die Art der Tarifvertragsregelung (2. Stelle des Schlüssels) zur Verfügung gestellt. Das folgende Schema erläutert den Aufbau des Tarifvertragsschlüssels am Beispiel der "Eisen-, Metall- und Elektroindustrie" in Hessen:

Aufspaltung der Eingliederungsnummer in der Verdienststrukturerhebung

Folgend ein Beispiel anhand des Tarifvertrages der "Eisen-, Metall- und Elektroindustrie" in Hessen (11290004500):



Die erste Ziffer des elfstelligen Schlüssels kennzeichnet die Beschäftigten- gruppe (1 = Arbeiter, 2 = Angestellte, 3 = Arbeitnehmer, 4 = Auszubildende (ab Berichtsjahr 2018)). Die zweite Ziffer gibt die Art der Tarifregelung an (1 = Bran- chentarifvertrag, 2 = Firmentarifvertrag, 3 = Betriebsvereinbarung). Die Ziffern 3 bis 6 enthalten Informationen über den Wirtschaftszweig und die Ziffern 7 bis 10 stellen eine Länderkennung dar. Die letzte Ziffer des Tarifvertragsschlüs- sels gibt die Art des Tarifvertrags an (Lohn- bzw. Gehaltstarif = 0, Entgelt- bzw. Vergütungstarif = 8, analytische Arbeitsplatzbewertung = 9 oder der Tarifver- trag wurde aufgeteilt = 1 – 7).

Individuelle Arbeitsverträge der erhobenen Betriebe werden mit „9999999999“ codiert (ab Berichtsjahr 2014). Außertariflich Beschäftigte aus der Personalstandstatistik haben in den Daten den fiktiven Tarifvertragsschlüssel „9999999999“ (Berichtsjahr 2010 und 2014: „99999999991“); Keinem Tarifvertrag zuordenbare Beschäftigte sowie Auszubildende aus der Personalstandstatistik bekommen den fiktiven Tarifvertragsschlüssel „4999999999“ (Berichtsjahr 2010 und 2014: „99999999992“).

In der GLS 2001 und der VSE 2006 wurde die Systematik der fiktiven Tarifvertragsschlüssel jedoch noch nicht verwendet. Die bei den Betrieben erfragten Tarifvertragsschlüssel waren entweder gültig und wurden so übernommen oder sie wurden als "fehlende Angabe" eingetragen (die entsprechende Zelle bleibt leer). Fehlende Angaben bekommen geringfügig Beschäftigte und außertariflich Beschäftigte. Daten, die aus der Personalstandstatistik gewonnen wurden, beinhalten entweder gültige Tarifvertragsschlüssel oder den 9999999999 Code. Dieser wird außertariflich Beschäftigten zugewiesen und denen, die keinem Tarifvertrag zugeordnet werden können. Das bedeutet, dass Daten aus der Personalstandstatistik keine "fehlenden Angaben" beinhalten.

Erläuterung zur Art der Tarifregelung (2. Stelle des Tarifvertragsschlüssels):

Branchentarifvertrag

Ein Branchentarifvertrag hat einen fachlichen bzw. regionalen (Flächentarifvertrag) Geltungsbereich. Er wird zwischen Arbeitgebervereinigung und Gewerkschaft vereinbart. Der Betrieb ist an diesen durch Mitgliedschaft in der Arbeitgebervereinigung gebunden.

Firmentarifvertrag

Ein Firmentarifvertrag wird von einem einzelnen Unternehmen mit einer Gewerkschaft abgeschlossen.

Anerkennungstarifvertrag/Betriebsvereinbarung

Hierbei handelt es sich um einen Vertrag, der zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat geschlossen wird.

VSE_EF30 – Hochrechnungsfaktor 1. Stufe

Dies ist der Hochrechnungsfaktor bei freier Hochrechnung. Er ergibt sich aus der Anzahl aller Betriebe in der Schicht geteilt durch die Anzahl der Betriebe der Schicht, die in der Stichprobe enthalten sind, zuzüglich eines Ergänzungsfaktors für Antwortausfälle (siehe VSE_EF33).

Die freie Hochrechnung der VSE unterschätzt regelmäßig die tatsächlichen absoluten Anzahlen und Summen der Grundgesamtheit. Das liegt v. a. daran, dass die Auswahlgrundlage der Stichprobe nicht aus dem Berichtsjahr stammt, sondern älter ist (siehe Qualitätsbericht der VSE). Das führt sowohl zu einer Überabdeckung der Stichprobe (bei Betriebsschließungen) und als auch zu einer Unterabdeckung (bei Betriebsgründungen). Die Unterabdeckung verursacht die Unterschätzung der absoluten Statistiken. Relative Statistiken, wie Anteile oder Mittelwerte, sind davon kaum betroffen.

Ab Berichtsjahr 2014 wurde die Unterabdeckung durch eine gebundene Hochrechnung korrigiert. Der Hochrechnungsfaktor VSE_A51 ist der offizielle und qualitative beste Hochrechnungsfaktor der VSE. Für Berichtsjahre vor 2014 steht er nicht zur Verfügung.

Sollen im Forschungsvorhaben absolute Statistiken der VSE 2014 und 2018 mit früheren Jahren verglichen werden, ist der Faktor VSE_EF30 zu verwenden. Soll der Vergleich relative Statistiken umfassen, kann der Faktor VSE_EF30 verwendet werden, empfohlen wird jedoch der Faktor VSE_A51.

VSE_EF31 – Hochrechnungsfaktor 2. Stufe

Der Hochrechnungsfaktor 2. Stufe ist der Faktor, mit dem die Angaben für die Beschäftigten gewichtet werden, um Daten für den gesamten Betrieb zu bekommen. Er ergibt sich durch die Division der Anzahl aller Beschäftigten des Betriebes durch die Anzahl der Beschäftigten des Betriebes, die in der Stichprobe enthalten sind.

VSE_EF33 – Ergänzungsfaktor

Der Ergänzungsfaktor dient zur Berücksichtigung der „echten Antwortausfälle“ (Antwortverweigerungen) bei der freien Hochrechnung. Er errechnet sich durch die Division der Anzahl der angeschriebenen Betriebe durch die Anzahl der Betriebe mit brauchbaren Antworten einschließlich der „unechten Ausfälle“ (z. B. wegen Konkurs oder weil der Betrieb nicht mehr zur Auswahlgesamtheit gehört), die dabei als Antworten gezählt werden. Bei der Verwendung von VSE_A51 für Hochrechnungen spielt dieser Faktor keine Rolle, da bei VSE_A51 Korrekturen bereits berücksichtigt sind.

VSE_EF36 – Beschäftigte des Betriebes

Gesamtzahl der männlichen und weiblichen Beschäftigten des Betriebes.

VSE_EF41 – Arbeitnehmer des Betriebes (2006 bis 2018)

Anzahl der Arbeitnehmer im Betrieb mit Vergütung für den gesamten Berichtsmonat.

VSE_EF42 –Arbeitnehmerinnen des Betriebes (2006 bis 2018)

Anzahl der Arbeitnehmerinnen im Betrieb mit Vergütung für den gesamten Berichtsmonat.

VSE_EF43 – Auswahlabstand 2. Stufe (2006 bis 2018)

Das Merkmal VSE_EF43 gibt den Auswahlabstand zwischen den in der zweiten Auswahlstufe gezogenen Beschäftigten auf der Personalliste des jeweiligen Betriebs an. Zum Beispiel VSE_EF43 = 2: gezogen werden die Beschäftigten 1, 3, 5, 7 usw. – also jede zweite Arbeitnehmerin oder jeder zweite Arbeitnehmer. Der Auswahlabstand ist von der Betriebsgröße abhängig und wird in Teil I der Metadaten beschrieben.

Das Merkmal ist in den Berichtsjahren 2014 und 2018 nicht belegt.

VSE_EF44 – Grundlage der Urlaubstageberechnung (2006 bis 2018)

Anzahl der Wochentage, die der Berechnung des Urlaubsanspruchs eines Vollzeitbeschäftigten zugrunde liegt.

Ausprägungen:

4 = 4-Tage-Woche

5 = 5-Tage-Woche

6 = 6-Tage-Woche

7 = 7-Tage-Woche

VSE_EF45 – Betriebsübliche Wochenarbeitszeit (2006 bis 2018)

Betriebsübliche, d. h. die überwiegend geltende Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten in Stunden.

VSE_EF46 – Mindestlohnbranche (ab 2010)

Eine Mindestlohnbranche zeichnet sich durch ein verbindlich festgelegtes Mindestarbeitsentgelt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus, welches nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) branchenweite Gültigkeit besitzt. Diese Mindestlöhne gelten dann zwingend für alle Arbeitgeber und Beschäftigten der Branche, unabhängig von ihrer Tarifbindung.

Ausprägungen:

1 = ja

2 = nein

3 = weiß nicht

VSE_A51 – Hochrechnungsfaktor Betriebe (ab 2014)

Hochrechnungsfaktor der gebundenen Hochrechnung, mit dem die Angaben für die Betriebe gewichtet werden müssen (vgl. Metadaten zur VSE 2014 und 2018 Teil I; Abschnitt 2.5).

Die gebundene Hochrechnung erfolgte ab VSE 2014 auf Betriebsebene nach der Methode Generalised regression estimator (siehe [Qualitätsbericht der VSE](#)).

2.1.2 Arbeitnehmerdatensatz

VSE_EF1U1 – Kenn-Nummer des Betriebes – Kennzahl des Bundeslandes des Betriebes (Sitz)

Amtlicher Schlüssel des Bundeslandes, in dem sich der Betrieb befindet:

Ausprägungen:

1 = Schleswig-Holstein	9 = Bayern
2 = Hamburg	10 = Saarland
3 = Niedersachsen	11 = Berlin
4 = Bremen	12 = Brandenburg
5 = Nordrhein-Westfalen	13 = Mecklenburg-Vorpommern
6 = Hessen	14 = Sachsen
7 = Rheinland-Pfalz	15 = Sachsen-Anhalt
8 = Baden-Württemberg	16 = Thüringen

VSE_EF1U2 – Betriebsnummer

Bei der Identnummer aus dem Unternehmensregister (URS) handelt es sich um eine fortlaufende Nummer, die von den jeweiligen Landesämtern zur Nummerierung der Betriebe im URS verwendet wird.

VSE_EF6 – Wirtschaftszweig

Als Wirtschaftszweig oder Branche bezeichnet man eine Gruppe von Firmen, die ähnliche Produkte herstellen oder ähnliche Dienstleistungen erbringen und somit den wirtschaftlichen Schwerpunkt ihrer Firma setzen.

Die Codes und die zugehörigen Wirtschaftszweige beruhen auf den folgenden Klassifikationen:

Berichtsjahr	Klassifikation
2001	WZ 93
2006	WZ 2003
ab 2010	WZ 2008

VSE_EF8 – Tarifliche Gehalts- bzw. Lohngruppe

Sofern die Entlohnung auf der Grundlage eines Tarifvertrages oder einer betrieblichen Vereinbarung erfolgt, wird hier die zutreffende Lohn-, Gehalts- oder Entgeltgruppe genau eingetragen.

Liegen Eingliederungsanweisungen aus der Tarifdatenbank des Statistischen Bundesamtes für die angewendeten Tarifverträge vor, dann wird hier präzise

die in Eingliederungsanweisungen aufgeführten Ziffern, Buchstaben, Ziffern-/Buchstabenkombinationen zur Kennzeichnung der Lohn-, Gehalts-, Entgelt- oder Vergütungsgruppe angegeben.

Ersatzweise können die Nummern der Leistungsgruppen in VSE_EF11 angegeben werden, VSE_EF8 bleibt dann leer. Eine Reihe von Betrieben macht davon Gebrauch, sodass VSE_EF8 nicht vollständig ist.

VSE_EF9 – Laufende Nummer des Tarifvertrages im Betriebsbogen

Laufende Nummer des Tarifvertrages der betrieblichen Vereinbarungen in der Tabelle „Verdienstregelung“ des Betriebsbogens. Die laufende Nummer entspricht aber auch der Nummerierung der Tarifschlüssel im Betriebsdatensatz (VSE_EF18 – VSE_EF22).

VSE_EF10 – Tarifvertragsschlüssel, aus Betriebsbogen übertragen

Zeigt anhand der Tarifvertragsschlüssel an, welcher Tarifvertrag respektive welche betriebliche Vereinbarung für die Beschäftigten gilt. Eine ausführliche Beschreibung des Tarifvertragsschlüssels findet sich bei VSE_EF18 – VSE_EF22 im Betriebsdatensatz.

VSE_EF11 – Leistungsgruppe bei Vergütung nach freier Vereinbarung

Sofern Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht nach Tarifverträgen eingruppiert sind, sind sie den nachfolgend definierten Leistungsgruppen zuzuordnen. Ansonsten ergibt sich die Leistungsgruppe aus der tariflichen betrieblichen Eingruppierung.

Beschäftigte mit Ausbildungsvertrag und geringfügig entlohnte Beschäftigte sind keiner Leistungsgruppe zugeordnet. Hier ist die Angabe „fehlend“.

Sind die Beschäftigten bereits den früher geltenden Leistungsgruppen für Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Angestellten zugeordnet, so erhalten sie bei den jeweiligen Statistischen Landesämtern eine Überleitung zu den Leistungsgruppen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Ausprägungen:

1 = Leistungsgruppe 1

(Beschäftigte in leitender Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis. Hierzu zählen z. B. auch angestellte Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, sofern deren Verdienst zumindest noch teilweise erfolgsunabhängige Zahlungen enthält. Eingeschlossen sind ferner alle Beschäftigte, die in größeren Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z. B. die Abteilungsleitung) und Beschäftigte mit Tätigkeiten, die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse erfordern. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein Hochschulstudium erworben. Die Tätigkeiten werden selbstständig ausgeführt.)

2 = Leistungsgruppe 2

(Beschäftigte mit sehr schwierigen bis komplexen oder vielgestaltigen Tätigkeiten, für die i. d. R. nicht nur eine abgeschlossene Berufsausbildung, sondern darüber hinaus mehrjährige Berufserfahrung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Tätigkeiten werden überwiegend selbstständig ausgeführt. Dazu gehören auch Beschäftigte, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z. B. Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter, Meisterinnen und Meister).)

3 = Leistungsgruppe 3

(Beschäftigte mit schwierigen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung i. d. R. eine abgeschlossene Berufsausbildung, zum Teil verbunden mit Berufserfahrung, erforderlich ist.)

4 = Leistungsgruppe 4

(Angelernte Beschäftigte mit überwiegend einfachen Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung aber besondere Kenntnisse und Fertigkeiten für spezielle, branchengebundene Aufgaben erforderlich sind. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit von bis zu zwei Jahren erworben.)

5 = Leistungsgruppe 5

(Ungelernte Beschäftigte mit einfachen, schematischen Tätigkeiten oder isolierten Arbeitsvorgängen, für deren Ausübung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist. Das erforderliche Wissen und die notwendigen Fertigkeiten können durch Anlernen von bis zu drei Monaten vermittelt werden.)

. = keine Angabe

(Beschäftigte mit Ausbildungsvertrag und geringfügig entlohnte Beschäftigte sind keiner Leistungsgruppe zugeordnet. Hier ist die Angabe „fehlend“.)

Hinweis: Mit der Umstellung von der GLS zur VSE haben sich zwischen den Erhebungen 2001 und 2006 die Zuordnungen zu den Leistungsgruppen geändert. Eine Umsetzung der Leistungsgruppen ist näherungsweise mit Hilfe der nachfolgenden Tabelle möglich:

Umsetzung der Leistungsgruppen		
Leistungsgruppen GLS 2001		Leistungsgruppen VSE 2006
Arbeiter	Angestellte	Beschäftigte
	I	1
	II	1
	IIIa	2
	IIIb	2
	III	2
1a		2
1b		3
1		3
	IV	3
2		4
3	V	5

VSE_EF12 – Geschlecht

Ausprägungen:

1 = männlich

3 = weiblich

VSE_EF13U2 – Geburtsjahr

VSE_EF14U1 – Monat des Eintritts in das Unternehmen

VSE_EF14U2 – Jahr des Eintritts in das Unternehmen

Monat und Jahr des Eintritts in das Unternehmen. Bei Unterbrechungen des Beschäftigungsverhältnisses ist das Eintrittsdatum anzugeben, das der Betrieb für seine internen Zwecke verwendet. Es entspricht dem Datum des Beschäftigungsbegins laut Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) § 1 Absatz 1.

VSE_EF15U1 – Monatsmonat

VSE_EF15U2 – Berichtsjahr

VSE_EF17U1 – Ausgeübte Tätigkeit

3-stelliger Berufsgruppenschlüssel aus den Versicherungsnachweisen der gesetzlichen Sozialversicherung, der die ausgeübte Tätigkeit der Beschäftigten beschreibt. (z. B.: 781 = Bürofachkraft). Für die Berichtsjahre 2006 und 2010 wird für die Tätigkeitsbeschreibung die Klassifikation der Berufe (KldB) 88 verwendet.

Für das Berichtsjahr 2010: für Beschäftigte, die nicht der Sozialversicherung gemeldet werden, wie beispielsweise Beamte, werden die Schlüsselzahlen analog ermittelt. Für Beamtinnen und Beamte aus dem WZ O „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“ bleibt das Merkmal mangels ausreichender Informationen leer.

Bei den Datensätzen der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, bei denen die Informationen aus der Personalstandstatistik übernommen wurden, wird das Merkmal VSE_EF17U1 mangels hinreichender Informationen durch eine Ableitung der Berufsgruppe aus Aufgabenbereich und Tarifgruppe befüllt.

Ab 2014 wird der 5-stellige Berufsschlüssel aus der Klassifikation der Berufe (KldB) 2010 verwendet. Für Beschäftigte, die nicht der Sozialversicherung gemeldet werden, wie beispielsweise Beamtinnen und Beamte, werden die Schlüsselzahlen analog ermittelt.

Eine ausführliche Erläuterung des 5-stelligen Schlüssels der KldB 2010 findet sich in: Wiemer, S.; Reimer, K. und Lewerenz, J.: Einführung der Klassifikation der Berufe 2010 in die Arbeitsmarktstatistik, Nürnberg 2011.

VSE_EF17U2 – Schlüsselzahl zur Stellung im Beruf aus dem Versicherungsnachweis der Sozialversicherung

Diese Schlüssel wurden für Meldungen zur Sozialversicherung bis zum 30.11.2011 eingesetzt, ab der VSE 2014 folglich nicht mehr. Ab der VSE 2014 wurde der nun gültige Tätigkeitsschlüssel abgefragt. Die Schlüssel VSE_EF17U2 und VSE_EF17U3 wurden von den statistischen Ämtern daraus abgeleitet, um Zeitvergleiche zu ermöglichen.

Ausprägungen:

0 = Auszubildende

1 = Beschäftigte, die nicht als Facharbeiterinnen oder Facharbeiter tätig sind

2 = Beschäftigte, die als Facharbeiterinnen oder Facharbeiter tätig sind

3 = Meisterinnen oder Meister, Polierin oder Polier

4 = Angestellte (aber nicht Meisterinnen oder Meister im Angestelltenverhältnis)

5 = Beamtinnen oder Beamter in Vollzeit

6 = Beamtinnen oder Beamter in Teilzeit

7 = Heimarbeiterinnen oder -arbeiter

8 = Teilzeitbeschäftigte weniger als 18 Stunden (Sammelcode mit Ausprägung 9)

9 = Teilzeitbeschäftigte (18 Stunden und mehr) (Code nicht verwendet)

Erläuterung:

Auszubildende

Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen sind Personen, die in praktischer Berufsausbildung stehen.

Beschäftigte, die nicht als Facharbeiterinnen oder Facharbeiter tätig sind

Beschäftigte, die als Arbeiterin oder Arbeiter aber nicht als Facharbeiterin oder -arbeiter entlohnt werden.

Beschäftigte, die als Facharbeiterinnen oder Facharbeiter tätig sind

Beschäftigte, die als Facharbeiterin oder -arbeiter entlohnt werden. Dazu gehören auch Beschäftigte, die aufgrund ihrer Lehr-/Anlernausbildung oder aufgrund ihrer Berufspraxis ohne abgeschlossene Lehr-/Anlernausbildung als Facharbeiterin oder -arbeiter beschäftigt werden.

Meisterinnen oder Meister, Polierin oder Polier

Dazu gehören auch Lehrmeisterinnen oder -meister, Ausbildungsmeisterinnen oder -meister, Betriebsmeisterinnen oder -meister usw.

Angestellte (aber nicht Meisterinnen oder Meister im Angestelltenverhältnis)

Beschäftigte, die als Angestellte entlohnt werden.

Beamtinnen und Beamte in Voll-/Teilzeit

Für Beamtinnen und Beamte liegt kein Sozialversicherungsschlüssel vor. Die Schlüsselnummern 5 + 6 wurden für sie maschinell gesetzt.

Heimarbeiterinnen und -arbeiter

Unselbstständige Heimarbeit ist eine Form der Lohnarbeit (bzw. der nicht selbstständigen Erwerbsarbeit), bei der der Arbeitsplatz entweder in der eigenen Wohnung oder in selbst gewählter Arbeitsstätte der Beschäftigten liegt, während der Arbeitgeber die Produktionsmittel zur Verfügung stellt und das Eigentum an dem hergestellten Produkt erwirbt. Die Heimarbeitsentgelte werden in der Regel durch (rote) "Bindende Festsetzungen" als Mindestentgelte je Stunde oder je bearbeitetes Stück, in Ausnahmefällen auch durch Spezial-Ta-

rifverträge, bestimmt. Staatliche Entgeltprüfer (Gewerbeaufsichtsämter - Staatliche Ämter für Arbeitsschutz) überwachen die Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen.

Im Gegensatz zu Beschäftigten unterliegen Heimarbeiterinnen und -arbeiter nicht dem Direktionsrecht des Auftraggebers und sind auch nicht in dessen Betrieb eingegliedert. Gleichwohl ist diese Arbeit prinzipiell nach gleichen Grundsätzen wie bei Beschäftigten in der Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen-, Renten- und Unfallversicherung sozialversicherungspflichtig.

Teilzeitbeschäftigte

Teilzeitbeschäftigte sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitszeit aufgrund eines Arbeitsvertrages unter der betriebsüblichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten liegt. Gelegentliche Abweichungen bleiben unberücksichtigt. Aushilfskräfte, die die betriebsübliche Arbeitszeit ableisten, gehören zu den Vollzeitbeschäftigten.

VSE_EF17U3 – Schlüsselzahl zur Ausbildung aus dem Versicherungsnachweis der Sozialversicherung

Ausprägungen:

- 1 = Hauptschule, mittlere Reife ohne Berufsausbildung
- 2 = Hauptschule, mittlere Reife mit Berufsausbildung
- 3 = Abitur, Hochschulreife ohne Berufsausbildung
- 4 = Abitur, Hochschulreife mit Berufsausbildung
- 5 = Bachelorabschluss
- 6 = Diplom-/Masterabschluss, Magister, Staatsexamen und Promotion

7 = Ausbildung unbekannt

Berufsausbildung

Unter Berufsausbildung ist der allgemeine berufliche Ausbildungsgang der oder des Erwerbstätigen zu verstehen. Dazu gehört insbesondere:

- Ausbildung in einem anerkannten Lehr- oder Anlernberuf (Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes)
- Abschluss einer Berufsfach- oder Fachschule, Abschluss einer Fachhochschule (früher: höhere Fachschule), Hochschul- bzw. Universitätsabschluss

Berufsfach- oder Fachschulen

Schulen dieser Art sind zum Beispiel Technikerschulen, Krankenpflegeschulen, Frauenfachschulen, Handelsschulen, Wirtschaftsfachschulen, Fachschulen für Betriebswirtschaft, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, Meister-schulen und höhere Handelsschulen, soweit mit „mittlerer Reife“ abgeschlossen.

Fachhochschulen (frühere Bezeichnung: höhere Fachschulen)

Schulen dieser Art sind zum Beispiel Ingenieurschulen, höhere Fachschulen für Sozialarbeit, höhere Wirtschaftsfachschulen, höhere Fachschulen für Jugendleiterinnen, Jugendleiterseminare, höhere Fachschulen für Sozialpädagogik und höhere Handelsschulen, soweit mit Fachhochschulreife abgeschlossen.

Keine Ausbildung sind dagegen berufliche Fortbildungen, wie zum Beispiel Kurse in Stenografie und Maschinenschreiben mit Abschlussprüfung, REFA-Lehrgänge und ähnliche Veranstaltungen, Kurse in Kostenrechnung und Buchhaltung, Kurse an Sprach- und Dolmetscherschulen und andere mehr.

Fachkenntnisse, die durch praktische Tätigkeiten erworben wurden.

VSE_EF18 – Art des Arbeitsvertrages

GLS 2001	VSE 2006	Ab VSE 2010
1 = unbefristet	1 = unbefristet	1 = unbefristet
2 = befristet (ohne Praktikanten und Auszubildende)	2 = befristet (einschl. Praktikanten ohne Auszubildende)	2 = befristet (einschl. Praktikanten und kurzfristig Beschäftigte, ohne Auszubildende)
3 = Altersteilzeit	3 = Auszubildende mit Ausbildungsvertrag	3 = Auszubildende mit Ausbildungsvertrag
4 = Auszubildende / Praktikanten	4 = Altersteilzeit	4 = Altersteilzeit
	5 = geringfügig Beschäftigte	5 = geringfügig Beschäftigte (ohne kurzfristig Beschäftigte)
	6 = Beamte	Die Ausprägung 6 ist bei der VSE 2010 nicht belegt. Informationen über Beamte können dem Merkmal VSE_EF17U2 entnommen werden (5 = Beamte in Vollzeit; 6 = Beamte in Teilzeit)

Für genauere Details zu den Codierungen siehe die jeweiligen Metadatenreports des FDZ.

VSE_EF21 – 2001: Bezahlte Stunden Insgesamt (Arbeiter) / Bezahlte Normalarbeitsstunden (Angestellte); 2006 bis 2018: Bezahlte Normalarbeitsstunden

Hier kam es im Übergang von der GLS 2001 zur VSE ab 2006 zu einem Definitionswechsel. Die genauen Details können den jeweiligen Metadatenreports entnommen werden.

VSE_EF22 – 2001: Unter EF21 bezahlte Mehrarbeitsstunden (Arbeiter) / bezahlte Mehrarbeitsstunden (Angestellte); 2006 bis 2018: Bezahlte Mehrarbeitsstunden

Hier kam es im Übergang von der GLS 2001 zur VSE ab 2006 zu einem Definitionswechsel. Die genauen Details können den jeweiligen Metadatenreports entnommen werden.

VSE_EF25 – Bruttomonatsverdienst Insgesamt

Vor der VSE 2014 ist der Bruttomonatsverdienst definiert als der regelmäßige steuerpflichtige Arbeitslohn gemäß den Lohnsteuerrichtlinien ohne unregelmäßige Sonderzahlungen (sonstige Bezüge), aber zuzüglich folgender Verdienbestandteile:

- Steuerfreie Zuschläge für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit
- Steuerfreie Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit
- Steuerfreie Beiträge des Arbeitgebers für seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen der Entgeltumwandlung, z. B. an Pensionskassen oder -fonds nach §3 Nr.63 des EStG.
- Steuerfreie Essenszuschüsse

Einzuschließen ist auch pauschal besteuert Arbeitslohn z. B. von geringfügigen Beschäftigten.

Liegt für eine(n) erfasste(n) Arbeitnehmer(in) kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, so wird von den Betrieben ersatzweise ein vergleichbarer Bruttomonatsverdienst angegeben.

Nicht zum Bruttomonatsverdienst gehören dagegen folgende Zahlungen:

- Zahlungen hinsichtlich früherer oder zukünftiger Arbeitsverhältnisse
- Nach- oder Vorauszahlungen, die andere Monate betreffen

- Entgelt für nicht in Anspruch genommenen Urlaub
- Besondere Zuwendungen, wie beispielsweise Zuschüsse im Krankheitsfall, Beihilfen bei Heirat oder Geburt
- Zahlungen aus fiskalischen Mitteln zur Unterstützung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Arbeitszeiteinschränkungen (Kurzarbeiter-, Winterausfallgeld u. a.)
- Beiträge der Arbeitgeber zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitgeberzuschüsse zur Krankenversicherung nach §257 Sozialgesetzbuch V für freiwillig und privat versicherte Personen.
- Die nicht jeden Monat vergüteten, sonstigen, steuerpflichtigen Bezüge. Jeden Monat gezahlte Prämien sollen hingegen in den Bruttomonatsverdienst einbezogen werden.

Ab der VSE 2014 ist als Bruttomonatsverdienst das Gesamtbruttoentgelt gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) § 1 Absatz 2 Nummer 2 c abzüglich sonstiger Bezüge des steuerpflichtigen Arbeitslohns laut EBV § 1 Absatz 2 Nummer 2 a anzugeben.

VSE_EF26 – 2001: Verdienst aus Mehrarbeitszeit; 2006 bis 2018: Gesamtverdienst für Mehrarbeitszeit

Hier sind nicht nur die Zuschläge für Überstunden erfasst, sondern die Gesamtvergütung für Überstunden.

VSE_EF28a – Zulagen für Schicht-, Nacht- und Sonntagsarbeit

Das Merkmal erfasst nur die Zuschläge für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit und nicht den Gesamtverdienst der mit Zulagen vergüteten Stunden. Bereits im Überstundenverdienst gemeldete Zulagen werden ebenfalls nicht nochmals erfasst.

VSE_EF31 – Lohnsteuer ohne Kirchensteuer einschl. Solidaritätszuschlag

Das Merkmal erfasst die vom Arbeitslohn zu zahlende Einkommensteuer, die im Wege des Abzugs vom Arbeitslohn erhoben wird (Lohnsteuer) sowie den darauf fälligen Solidaritätszuschlag. Nicht erfasst wird die Kirchensteuer.

VSE_EF32a – Gesetzliche Abzüge durch die Sozialversicherung insgesamt (2006 bis 2018)

Das Merkmal erfasst die Beiträge (auch freiwillige) der Beschäftigten zur gesetzlichen Sozialversicherung (Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Renten, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung).

Einbezogen sind auch die Beiträge von Beschäftigten zu Versorgungswerken, die die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung ersetzen. Bei freiwillig Versicherten, deren Beitrag zur Krankenversicherung unbekannt ist, wird ersatzweise der Arbeitgeberzuschuss zur Krankenversicherung eingetragen.

Die Sozialbeiträge der Arbeitgeber und auch die Beiträge im Rahmen der Ruster-Rente/Entgeltumwandlung werden nicht erfasst.

VSE_EF34 – Bruttojahresverdienst Insgesamt

Zum Bruttojahresverdienst rechnen bis zur VSE 2014 der steuerpflichtige Arbeitslohn gemäß den Lohnsteuerrichtlinien und die nicht jeden Monat vergüteten Sonderzahlungen (= EF28) für das gesamte Jahr, zuzüglich der folgenden Verdienstbestandteile:

- Steuerfreie Zuschläge für Schicht-, Samstags-, Feiertags- oder Nachtarbeit
- Steuerfreie Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit

- Steuerfreie Beiträge des Arbeitgebers für seine Arbeitnehmer/innen im Rahmen der Entgeltumwandlung, z. B. an Pensionskassen oder – fonds nach § 3 Nr.63 des EStG
- Steuerfreie Essenszuschüsse

Einzuschließen ist auch pauschal besteuert Arbeitslohn z. B. von geringfügigen Beschäftigten.

Liegt für eine(n) erfasste(n) Arbeitnehmer(in) kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, so wird von den Betrieben ersatzweise ein vergleichbarer Bruttomonatsverdienst angegeben.

Nicht zum Bruttojahresverdienst gehören dagegen folgende Zahlungen:

- Zahlungen hinsichtlich früherer oder zukünftiger Arbeitsverhältnisse
- Nach- oder Vorauszahlungen, die andere Jahre betreffen
- Entgelt für nicht in Anspruch genommenen Urlaub
- Besondere Zuwendungen, wie beispielsweise Zuschüsse im Krankheitsfall, Beihilfen bei Heirat oder Geburt
- Zahlungen aus fiskalischen Mitteln zur Unterstützung der Arbeitnehmer/innen bei Arbeitszeiteinschränkungen (Kurzarbeiter-, Winterausfallgeld u. a.)
- Beiträge der Arbeitgeber zur gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitgeberzuschüsse zur Krankenversicherung nach §257 Sozialgesetzbuch V für freiwillig und privat versicherte Personen.

Als Bruttojahresverdienst ab der VSE 2014 ist die Summe des im Kalenderjahr gezahlten Gesamtbruttoentgelts gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) § 1 Absatz 2 Nummer 2 c anzugeben.

Beim Gesamtbruttoentgelt handelt es sich in der Regel um die Summe aller im Kalenderjahr gezahlten laufenden und einmaligen Bezüge, dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um steuerpflichtigen oder steuerfreien Verdienst handelt.

Das Gesamtbruttoentgelt ist gesetzlich auf jeder Lohnabrechnung auszuweisen und kann dadurch nicht nur leicht und eindeutig von den Betrieben übermittelt werden, sondern ist auch für die Datennutzer leicht und zuverlässig mit der eigenen Lohnabrechnung vergleichbar.

VSE_EF35 – Sonderzahlungen für das ganze Jahr

Dieses Merkmal gibt die unregelmäßigen, nicht jeden Monat geleisteten, Sonderzahlungen an. Diese entsprechen den „sonstigen Bezügen“ des steuerpflichtigen Arbeitslohns gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) § 1 Absatz 2 Nummer 2 a. Dies sind z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Leistungsprämien, Abfindungen, Gewinnbeteiligungen, Prämien für Verbesserungsvorschläge, Vergütungen für Erfindungen oder der steuerliche Wert (=geldwerter Vorteil) von Aktienoptionen. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um steuerpflichtigen oder steuerfreien Verdienst handelt.

VSE_EF38 – 2001: Urlaubsanspruch für das Kalenderjahr auf Basis einer 5-Tage-Woche; 2006 bis 2018: Urlaubsanspruch für das Kalenderjahr

Das Merkmal gibt Aufschluss über den Urlaubsanspruch für das Kalenderjahr in Tagen – ohne Resturlaubstage. Für Teilzeitbeschäftigte sollte der Urlaubsanspruch entsprechend dem jeweiligen Teilzeitanteil, bezogen auf den Urlaubsanspruch eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten angegeben werden, z. B. 30 Tage für Vollzeitbeschäftigte oder 15 Tage für Teilzeitbeschäftigte.

VSE_EF44 – Hochrechnungsfaktor für Arbeitnehmer

Die freie Hochrechnung der VSE unterschätzt regelmäßig die tatsächlichen absoluten Anzahlen und Summen der Grundgesamtheit. Das liegt v. a. daran, dass die Auswahlgrundlage der Stichprobe nicht aus dem Berichtsjahr stammt, sondern älter ist (siehe [Qualitätsbericht der VSE](#)). Das führt sowohl zu einer Überabdeckung der Stichprobe (bei Betriebsschließungen) als auch zu einer Unterabdeckung (bei Betriebsgründungen). Die Unterabdeckung verursacht die Unterschätzung der absoluten Statistiken. Relative Statistiken, wie Anteile oder Mittelwerte, sind davon kaum betroffen.

Ab Berichtsjahr 2014 wurde die Unterabdeckung durch eine gebundene Hochrechnung korrigiert. Der Hochrechnungsfaktor VSE_B52 ist der offizielle und qualitativ beste Hochrechnungsfaktor der VSE. Für Berichtsjahre vor 2014 steht er nicht zur Verfügung.

Sollen im Forschungsvorhaben absolute Statistiken der VSE 2014 und 2018 mit früheren Jahren verglichen werden, ist der Faktor VSE_EF44 zu verwenden. Soll der Vergleich relative Statistiken umfassen, kann der Faktor VSE_EF44 verwendet werden, empfohlen wird jedoch der Faktor VSE_B52.

Der Faktor ergibt sich als Produkt aus den Hochrechnungsfaktoren 1. und 2. Stufe (VSE_EF30 und VSE_EF31 Betriebsdatensatz) und dem Ergänzungsfaktor (VSE_EF33 Betriebsdatensatz).

$$\text{VSE_EF44} = \text{VSE_EF30 (Betriebsdatensatz)} * \text{VSE_EF31 (Betriebsdatensatz)}$$
$$* \text{VSE_EF33 (Betriebsdatensatz)}$$

VSE_EF51 – Nettomonatsverdienst des Beschäftigten

Der Nettomonatsverdienst berechnet sich folgendermaßen:

$VSE_EF51 = VSE_EF25$ (Bruttomonatsverdienst) – (VSE_EF31 (gesetzliche Abzüge durch die Lohnsteuer) + VSE_EF32a (gesetzliche Abzüge durch die Sozialversicherung))

VSE_EF62 – Sozialversicherungspflichtige Arbeitstage im Jahr (2006 bis 2018)

Hier werden die sozialversicherungspflichtigen Arbeitstage abzüglich evtl. noch enthaltener unbezahlter Arbeitstage, wie beispielsweise im Falle des Mutterschutzes oder bei Langzeitkranken angegeben.

Aufgeführt wird in diesem Merkmal die Beschäftigungsdauer im Jahr in Kalendertagen. Für die das ganze Jahr beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurden 360 Tage eingetragen. Ausgenommen sind alle vom Arbeitgeber nicht bezahlten Arbeitstage, wie z. B. unbezahlter Urlaub oder Ausfalltage im Anschluss an die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, bei denen die Krankenkasse das Krankengeld bezahlt.

Solche unbezahlten Ausfalltage wurden im Gegensatz zur Meldung zur Sozialversicherung ab einer Woche (= 7 Tage) und nicht erst ab einem Monat abgezogen. Beispielsweise sollten bei einer unbezahlten Ausfallzeit von zwei Wochen im Jahr 346 (360 – 14) Tage eingetragen worden sein.

VSE_EF67 – Berufsschlüssel (ISCO 3-Steller; (2006 bis 2018))

Zur Bildung von VSE_EF67 werden die im Merkmal VSE_EF17U1 verwendeten Berufsschlüssel aus dem Sozialversicherungsausweis in den entsprechenden ISCO-3-Steller (ISCO 88 (COM) für das Berichtsjahr 2006, respektive ISCO-08 anhand unterschiedlicher Kombinationen mit der Leistungsgruppe, dem Wirtschaftszweig und dem höchsten beruflichen Ausbildungsabschluss für die Berichtsjahre ab 2010) umgewandelt.

Bei den Datensätzen der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, bei denen die Informationen aus der Personalstandstatistik übernommen wurden, wurde das Merkmal VSE_EF17U1 anhand des Aufgabenbereichs und der Tarifgruppe abgeleitet. In der VSE 2010 bleibt mangels genauer Informationen das Merkmal für Beamte aus dem WZ O „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“ leer.

VSE_EF68 – Ausbildungsschlüssel (ISCED (2006 bis 2018))

Zur Bildung von VSE_EF68 werden die Angaben der Merkmale EF59U1 (Höchster allgemeinbildender Schulabschluss) und EF59U3 (Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss) aus den VSE Datensätzen verwendet und in die entsprechenden [ISCED \(2011\)](#) Klassen umgewandelt.

Ausprägungen:

0 = Frühkindliche Bildung (in VSE nicht vorhanden).

1 = Grundbildung in Lesen, Schreiben und Rechnen. Grundlage für weiteres Lernen.

2 = Erste Stufe der Sekundarbildung.

- 3 = Zweite Stufe der Sekundarbildung. Bereitet auf Beruf oder tertiäre Bildung vor. Typischerweise mit einer größeren Auswahl an Fächern und Zweigen.
- 4 = Aufbauend auf der Sekundarbildung, allerdings mit breiteren Inhalten. Bereitet auf Beruf oder tertiäre Bildung vor. Nicht so komplex wie tertiäre Bildung.
- 5 = Kurze erste praxisorientierte, berufsspezifische tertiäre Bildung. Kann auch den Zugang zu anderen tertiären Bildungsprogrammen eröffnen.
- 6 = Programme, die erstes akademisches und/oder berufliches Wissen und Fähigkeiten vermitteln. Führen zu einem ersten tertiären oder gleichwertigen Abschluss (z. B. Bachelor, Staatlich geprüfter Techniker).
- 7 = Programme, die fortgeschrittenes akademisches und/oder berufliches Wissen und Fähigkeiten vermitteln. Führen zu einem zweiten tertiären oder gleichwertigen Abschluss (z. B. Master).
- 8 = Fortgeschrittene Forschungsqualifikation, üblicherweise mit der Veröffentlichung und Verteidigung einer wissenschaftlichen Arbeit (z. B. Promotion).

VSE_EF69 – Normierter Bruttojahresverdienst (2006 bis 2018)

Zur Normierung des Bruttojahresverdienstes wird dieser grundsätzlich durch die tatsächlich geleisteten sozialversicherungspflichtigen Arbeitstage im Jahr geteilt und mit 360 multipliziert. Dies wird aber nur bei Beschäftigten durchgeführt, die weniger als 360 Arbeitstage im Jahr für den jeweiligen Betrieb tätig sind.

Beschäftigte mit einer Beschäftigungszeit von weniger als 30 Wochen im Jahr werden nicht in den Veröffentlichungstabellen nachgewiesen.

Anmerkung: Bei geringfügig Beschäftigten kann diese Berechnung zu einer erheblichen Abweichung bei dem Jahresverdienst führen. (Beispiel: Monatsverdienst 165 €, Jahresverdienst 1 980 €, aber sozialversicherungspflichtige Arbeitstage 52 statt 360. Nun wird der Jahresverdienst durch 52 Tage geteilt und mal 360 Tage gerechnet. Jahresverdienst jetzt 13 700 €.)

VSE_EF70 – Geschätzte Werte bei EF69 (2006 bis 2018)

Wurde die für die Normierung erforderliche Bedingung, geleistete Arbeitstage geringer als 360 erfüllt, bzw. die Normierung des Bruttojahresverdienstes durchgeführt, so wird bei VSE_EF70 angezeigt, dass es sich bei VSE_EF69 um einen geschätzten Wert des Jahresverdienstes handelt.

VSE_EF71 – Normierte Sonderzahlungen (2006 bis 2018)

Zur Normierung der Sonderzahlungen werden diese grundsätzlich durch die tatsächlich geleisteten Arbeitstage geteilt und mit 360 multipliziert. Dies wird aber nur bei Beschäftigten durchgeführt, die weniger als 360 Arbeitstage im Jahr für den jeweiligen Betrieb tätig sind.

Bei geringfügig Beschäftigten können Unschärfen auftreten (vgl. VSE_EF69).

VSE_EF72 – Bruttostundenverdienst (2006 bis 2018)

Zur Berechnung des Bruttostundenverdienstes wird der Bruttomonatsverdienst durch die bezahlten Stunden inklusive der bezahlten Überstunden geteilt.

Hinweis: Diese Berechnung wird 2006 nicht für geringfügig Beschäftigte durchgeführt, sondern nur bei den Fällen für die gilt, VSE_EF18 ≠ 5. 2010 wird die Berechnung für alle Beschäftigten durchgeführt; das Ergebnis wird auf das Intervall [0,01; 999,99] begrenzt.

VSE_EF73 – Auf 5-Tage-Woche umgerechnete Urlaubstage (2006 bis 2018)

Es handelt sich um eine „Umrechnung“ (=Normierung) der Urlaubstage der Beschäftigten auf den Fall, dass eine 5-Tage-Woche als Grundlage der Urlaubsberechnung dient.

VSE_EF74 – Anzahl der (Arbeits-) Wochen im Jahr (2006 bis 2018)

Zur Berechnung von VSE_EF74 werden die sozialversicherungspflichtigen Arbeitstage der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers durch 7 geteilt.

VSE_EF75 – Bezahlte Stunden wurden geschätzt

Das Merkmal ist im Berichtsjahr 2018 nicht belegt.

VSE_EF76 – Anteilige Wochenarbeitszeit eines Teilzeitbeschäftigten (2006 bis 2018)

Zur Berechnung der anteiligen Wochenarbeitszeit eines Teilzeitbeschäftigten an der betriebsüblichen Wochenarbeitszeit gilt folgendes:

$VSE_EF76 = (\text{Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit}) / (\text{Betriebsübliche Wochenarbeitszeit}) * 100.$

VSE_EF77 – Wochenarbeitszeit eines geringfügig Beschäftigten (2006 bis 2018)

Bei geringfügig Beschäftigten, deren monatlich bezahlte Stunden vom Betrieb ausgefüllt wurden, kann die Wochenarbeitszeit folgendermaßen berechnet werden:

$VSE_EF77 = (\text{Monatlich bezahlte Stunden}) / 4,345$ (Durchschnittliche Wochenanzahl pro Monat).

VSE_B52 – Hochrechnungsfaktor Arbeitnehmer (ab 2014)

Der gebundene Hochrechnungsfaktor für Beschäftigte ist der Faktor, mit dem die Angaben für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewichtet werden müssen. Der Faktor ergibt sich als Produkt aus $VSE_A51 * VSE_EF31$ im Betriebsdatensatz.

Die gebundene Hochrechnung ab 2014 erfolgte auf Betriebsebene nach der Methode Generalised regression estimator (siehe [Qualitätsbericht der VSE](#)). Hochgerechnete Anzahlen von Betrieben und Beschäftigungsverhältnissen ab

2014 sind dadurch kohärent mit Ergebnissen der Bundesagentur für Arbeit und des Mikrozensus.

2.2 Vergleichbarkeit der Merkmale über die Zeit

Eine Vergleichbarkeit der Jahre 2001 bis 2018 ist grundsätzlich möglich. Aufgrund von unterschiedlichen Abgrenzungen des Berichtskreises, Definitionswechseln und der Nichterfassung einiger Merkmale in den Berichtsjahren können sich aber trotzdem Einschränkungen bei der Vergleichbarkeit ergeben. Nähere Informationen hierzu finden sich im Metadatenangebot zur Verdienststrukturerhebung des FDZ. Eine weitere Einschränkung ergibt sich durch die Revision der Klassifikation der Wirtschaftszweige.

Für das Berichtsjahr 2001 sind die Wirtschaftszweige auf Grundlage der Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ 93, für das Berichtsjahr 2006 auf Grundlage der WZ 2003 und ab dem Jahr 2010 auf Grundlage der WZ 2008 erfasst. Die mögliche Tiefe der Gliederung der Wirtschaftszweige ist projektabhängig.

2.3 Eckwerte relevanter Merkmale und Merkmalskombinationen

Übersicht der Verknüpfungsquoten zwischen den Berichtsjahren des AFiD Moduls:

	Anteil der verknüpfbaren Betriebe im Berichtsjahr... in Prozent				
Berichtsjahr	2001	2006	2010	2014	2018
2001	100	9	13	11	10
2006	7	100	10	17	13
2010	9	8	100	10	17
2014	3	7	4	100	25
2018	3	5	8	25	100

2.4 Auswertbare regionale Ebene

Da die Stichprobenauswahl auf Bundeslandebene erfolgt, lassen sich für regionale Gliederungen unterhalb der Ebene der Bundesländer keine repräsentativen Ergebnisse erzielen.

4 Praktische Hinweise

3.1 Hinweise zur Geheimhaltung

3.1.1 Gesetzliche Grundlagen der statistischen Geheimhaltung

Unter Geheimhaltung versteht man das Herstellen der absoluten Anonymität der Ergebnisse statistischer Analysen. Konkret bedeutet das, dass im Rahmen

der Geheimhaltung sichergestellt wird, dass mit den veröffentlichten Ergebnissen keine Rückschlüsse auf einen Einzelfall (z.B. Person, Betrieb, Einrichtung) gezogen werden können. Statistische Geheimhaltung wird überall dort angewendet, wo statistische Ergebnisse oder Einzeldaten die geschützten Räume der amtlichen Statistik verlassen.

Die Geheimhaltung in der amtlichen Statistik ist in § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) geregelt und beinhaltet, dass Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik angegeben werden, von den jeweils durchführenden statistischen Stellen geheim zu halten sind, soweit es keine anderslautenden Bestimmungen gibt. Dies wird auch als Statistikgeheimnis bezeichnet. Das Statistikgeheimnis verpflichtet die amtliche Statistik, die erhaltenen Informationen zu schützen, d.h. sie in einer Form zu anonymisieren, die keine Rückschlüsse mehr auf die betreffende Person und den dargelegten Sachverhalt enthält. Die Geheimhaltung ist auch im Hinblick auf die informationelle Selbstbestimmung von besonderem Interesse: Viele Erhebungen der amtlichen Statistik unterliegen der Auskunftspflicht, somit steht es den Befragten nicht frei, selbst zu entscheiden, ob sie eine Information weitergeben möchten. Die amtliche Statistik muss deshalb sicherstellen, dass die erhobenen Daten keinem Befragten zugeordnet werden können.

Das BStatG sieht jedoch auch Fälle vor, in denen das Statistikgeheimnis nicht gilt. In § 16 BStatG sind die Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht dargestellt. Unter anderem wird dort festgelegt, unter welchen Umständen die Daten der amtlichen Statistik für die Wissenschaft zugänglich gemacht werden dürfen und welche Regeln dabei einzuhalten sind.

3.1.2 Geheimhaltung von Ergebnissen

Um die gesetzlich vorgeschriebene Geheimhaltung von Einzelfällen in den Daten sicherzustellen, müssen alle Ergebnisse, die am Gastwissenschaftlerarbeitsplatz oder per Kontrollierter Datenfernverarbeitung erzeugt werden, vor ihrer Freigabe an den Nutzer von den FDZ einer Geheimhaltungsprüfung unterzogen werden. Dabei stellen die FDZ sicher, dass die Ergebnisse absolut anonym sind und eine Reidentifikation einzelner Befragter nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden kann. Entsprechend handeln auch die Fachabteilungen der Statistischen Ämter vor der Veröffentlichung von Ergebnissen.

Zur Sicherstellung der Geheimhaltung wenden die FDZ verschiedene Geheimhaltungsregeln an, die jeweils individuell auf die jeweilige Statistik zugeschnitten sind. In der Broschüre „Regelungen zur Auswertung von Mikrodaten in den Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder“ werden die gebräuchlichsten Regeln zur primären Geheimhaltung dargestellt. Diese Regeln werden in den FDZ im Grunde auf alle Statistiken angewendet. Die Anlage dieser Broschüre enthält Informationen darüber, welche Geheimhaltungsregeln auf welche Statistiken anzuwenden sind.

Die Broschüre finden Sie hier:

<https://www.forschungsdatenzentrum.de/de/geheimhaltung>.

3.1.3 Praktische Tipps zur Vermeidung von Geheimhaltungsfällen

Treten in den erstellten Analysen Geheimhaltungsfälle auf, werden diese Werte von den FDZ zur Sicherstellung der Geheimhaltung durch ein Sperrmuster ersetzt. Gerade in Kreuztabellen entstehen so durch die notwendige

Sekundärsperre schnell viele „Löcher“ in den Auswertungen. Da eine einmal zur Sekundärsperre herangezogene Tabellenzelle auch in allen folgenden Analysen gesperrt werden muss (tabellenübergreifende Geheimhaltung) – auch, wenn es in der neu erstellten Tabelle nicht nötig wäre – ist es sinnvoll, bei jeder Ergebniserstellung darauf zu achten, dass möglichst keine Geheimhaltungsfälle erzeugt werden. Treten in einem Output Geheimhaltungsfälle auf, steht es dem betreuenden FDZ frei, die Prüfung und Freigabe des Outputs abzulehnen.

Um Geheimhaltungsfälle in den Analysen zu vermeiden, sollte immer darauf geachtet werden, dass die erstellten Analysen auf ausreichend großen Fallzahlen beruhen. Bei geringen Fallzahlen empfiehlt es sich, Variablenausprägungen zusammen zu fassen und damit größere Fallzahlen zu erzielen.

3.2 FAQ

Bitte wenden Sie sich bei auftretenden Fragen an den im Impressum für fachliche Informationen genannten FDZ-Standort.

3.3 Verfügbare Tools

Für dieses Produkt werden seitens der Forschungsdatenzentren keine weiterführenden Tools angeboten.

Anhang

Tab. 1: Betriebsdatensatz

Modulvariable	Bezeichnung
VSE_EF1U1	Land-Nummer
VSE_EF1U2	Betriebsnummer
VSE_EF5	Amtliche Gemeindekennziffer des Betriebes (Sitz)
VSE_EF6	Amtliche Kennziffer des Bundeslandes des Betriebes (Sitz)
VSE_EF11	Wirtschaftszweig
VSE_EF12	Einfluss der öffentlichen Hand auf die Unternehmensführung
VSE_EF13	Beschäftigte des Unternehmens
VSE_EF14	Arbeiter des Betriebes (nur 2001)
VSE_EF15	Arbeiterinnen des Betriebes (nur 2001)
VSE_EF16	Männliche Angestellte des Betriebes (nur 2001)
VSE_EF17	Weibliche Angestellte des Betriebes (nur 2001)
VSE_EF18 - VSE_EF25	Tarifvertragsschlüssel der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
VSE_EF30	Hochrechnungsfaktor 1. Stufe
VSE_EF31	Hochrechnungsfaktor 2. Stufe
VSE_EF33	Ergänzungsfaktor
VSE_EF36	Beschäftigte des Betriebes
VSE_EF41	Männliche Arbeitnehmer des Betriebes (2006 bis 2018)
VSE_EF42	Weibliche Arbeitnehmer des Betriebes (2006 bis 2018)
VSE_EF43	Auswahlabstand 2. Stufe (2006 bis 2018)
VSE_EF44	Grundlage der Urlaubstageberechnung (2006 bis 2018)
VSE_EF45	Betriebsübliche Wochenarbeitszeit (2006 bis 2018)
VSE_EF46	Mindestlohnbranche (ab 2010)
VSE_A51	Hochrechnungsfaktor Betriebe (ab 2014)

Tab. 2: Arbeitnehmerdatensatz

Modulvariable	Bezeichnung
VSE_EF1U1	Kenn-Nummer des Betriebes – Kennzahl des Bundeslandes des Betriebes (Sitz)
VSE_EF1U2	Betriebsnummer
VSE_EF4	Amtliche Kennziffer des Regierungsbezirks des Betriebes (Sitz; nur 2001)
VSE_EF5	Lohnart (nur Arbeiterinnen und Arbeiter; nur 2001)
VSE_EF6	Wirtschaftszweig
VSE_EF8	Tarifliche Gehalts- bzw. Lohngruppe
VSE_EF9	Laufende Nummer des Tarifvertrages im Betriebsbogen
VSE_EF10	Tarifvertragsschlüssel, aus Betriebsbogen übertragen
VSE_EF11	Leistungsgruppe bei Vergütung nach freier Vereinbarung
VSE_EF12	Geschlecht
VSE_EF13U1	Geburtsmonat (nur 2001)
VSE_EF13U2	Geburtsjahr
VSE_EF14U1	Monat des Eintritts in das Unternehmen
VSE_EF14U2	Jahr des Eintritts in das Unternehmen
VSE_EF15U1	Berichtsmonat
VSE_EF15U2	Berichtsjahr
VSE_EF16U1	Lohnsteuerklasse (nur 2001; für Beschäftigte der Abschnitte H, I und K der WZ93 nicht vorhanden)
VSE_EF16U2	Kinderfreibetrag (nur 2001; für Beschäftigte der Abschnitte H, I und K der WZ93 nicht vorhanden)
VSE_EF17U1	Ausgeübte Tätigkeit
VSE_EF17U2	Schlüsselzahl zur Stellung im Beruf aus dem Versicherungsnachweis der Sozialversicherung
VSE_EF17U3	Schlüsselzahl zur Ausbildung aus dem Versicherungsnachweis der Sozialversicherung
VSE_EF18	Art des Arbeitsvertrages
VSE_EF19	(nur 2001) Arbeiterinnen und Arbeiter: Lohnform; Angestellte: Art der Tätigkeit
VSE_EF21	2001: Bezahlte Stunden Insgesamt (Arbeiter) / Bezahlte Normalarbeitsstunden (Angestellte); 2006 bis 2018: Bezahlte Normalarbeitsstunden
VSE_EF22	2001: Unter EF21 bezahlte Mehrarbeitsstunden (Arbeiter) / bezahlte Mehrarbeitsstunden (Angestellte); 2006 bis 2018: Bezahlte Mehrarbeitsstunden

Tab. 2: Arbeitnehmerdatensatz

Modulvariable	Bezeichnung
VSE_EF23	Zeitguthaben in Stunden zu Beginn der Abrechnungsperiode (nur 2001, nur Arbeiterinnen und Arbeiter)
VSE_EF24	Zeitguthaben in Stunden am Ende der Abrechnungsperiode (nur 2001, nur Arbeiterinnen und Arbeiter)
VSE_EF25	Bruttomonatsverdienst Insgesamt
VSE_EF26	2001: Verdienst aus Mehrarbeitszeit; 2006 bis 2018: Gesamtverdienst für Mehrarbeitszeit
VSE_EF27	Verdienstminderung im Berichtsmonat
VSE_EF28	Im Bruttomonatsverdienst enthaltene Zulagen für Schichtarbeit (nur 2001)
VSE_EF28a	Zulagen für Schicht-, Nacht- und Sonntagsarbeit
VSE_EF29	Im Bruttomonatsverdienst enthaltene Zulagen für Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit (nur 2001)
VSE_EF30	Im Bruttomonatsverdienst enthaltene Zulagen für Nachtarbeit (nur 2001)
VSE_EF31	Lohnsteuer ohne Kirchensteuer einschl. Solidaritätszuschlag
VSE_EF32	Beiträge der Arbeitnehmer zur Renten- und Arbeitslosenversicherung (nur 2001)
VSE_EF32a	Gesetzliche Abzüge durch die Sozialversicherung insgesamt (2006 bis 2018)
VSE_EF33	Beiträge der Arbeitnehmer zur Kranken- und Pflegeversicherung (nur 2001)
VSE_EF34	Bruttojahresverdienst Insgesamt
VSE_EF35	Sonderzahlungen für das ganze Jahr
VSE_EF36	Nettojahresverdienst in Euro (nur 2001)
VSE_EF38	2001: Urlaubsanspruch für das Kalenderjahr auf Basis einer 5-Tage-Woche 2006 bis 2018: Urlaubsanspruch für das Kalenderjahr
VSE_EF39	Arbeitszeit in Stunden bei festem Monatslohn (nur 2001)
VSE_EF42	Umrechnungsfaktor für Wochenstunden (nur 2001)
VSE_EF44	Hochrechnungsfaktor für Arbeitnehmer
VSE_EF49	Austrittsmonat bei Ausscheiden des Beschäftigten aus dem Unternehmen innerhalb des Jahres 2001 (nur 2001)
VSE_EF51	Nettomonatsverdienst des Beschäftigten
VSE_EF62	Sozialversicherungspflichtige Arbeitstage im Jahr (2006 bis 2018)
VSE_EF67	Berufsschlüssel (ISCO 3-Steller; (2006 bis 2018))

Tab. 2: Arbeitnehmerdatensatz

Modulvariable	Bezeichnung
VSE_EF68	Ausbildungsschlüssel (ISCED; (2006 bis 2018))
VSE_EF69	Normierter Bruttojahresverdienst (2006 bis 2018)
VSE_EF70	Geschätzte Werte bei EF69 (2006 bis 2018)
VSE_EF71	Normierte Sonderzahlungen (2006 bis 2018)
VSE_EF72	Bruttostundenverdienst (2006 bis 2018)
VSE_EF73	Auf 5-Tage-Woche umgerechnete Urlaubstage (2006 bis 2018)
VSE_EF74	Anzahl der (Arbeits-) Wochen im Jahr (2006 bis 2018)
VSE_EF75	Geschätzte Werte bei EF21 (2006 bis 2014)
VSE_EF76	Anteilige Wochenarbeitszeit eines Teilzeitbeschäftigten (2006 bis 2018)
VSE_EF77	Wochenarbeitszeit eines geringfügig Beschäftigten (2006 bis 2018)
VSE_B52	Hochrechnungsfaktor Arbeitnehmer (ab 2014)

Tab. 3: Verwendete Originalmerkmale für den Moduldatensatz der Betriebe

Modulvariable	Originalvariablen				
	GLS 2001	VSE 2006	VSE 2010	VSE 2014	VSE 2018
VSE_EF1U1	EF1U1	EF1U1	EF1U1	ERHEBUNGS- LAND	ERHE- BUNGLAND
VSE_EF1U2	EF1U2	EF1U2	EF1U2	BERICHTSEIN- HEITID	BERICHTS- EINHEITID
VSE_EF5U1	EF5U1	EF4U1	EF4U1	EF4U1	EF4U1
VSE_EF5U2	EF5U2	EF4U2	EF4U2	EF4U2	EF4U2
VSE_EF5U3	EF5U3	EF4U3	EF4U3	EF4U3	EF4U3
VSE_EF5U4	EF5U4	EF4U4	EF4U4	EF4U4	EF4U4
VSE_EF6	EF6	EF5	EF5	EF5	EF5
VSE_EF11	EF11	EF6	EF6	EF6	EF6
VSE_EF12	EF12	EF9	EF9	EF9	EF9
VSE_EF13	EF13	EF10	EF10	EF10	EF10

Tab. 3: Verwendete Originalmerkmale für den Moduldatensatz der Betriebe

Modulvariable	Originalvariablen				
	GLS 2001	VSE 2006	VSE 2010	VSE 2014	VSE 2018
VSE_EF14	EF14	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst
VSE_EF15	EF15	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst
VSE_EF16	EF16	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst
VSE_EF17	EF17	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst
VSE_EF18	EF18	EF16 (Definitionswechsel)	EF16 (Definitionswechsel)	EF16 (Definitionswechsel)	EF16 (Definitionswechsel)
VSE_EF19	EF19	EF17 (Definitionswechsel)	EF17 (Definitionswechsel)	EF17 (Definitionswechsel)	EF17 (Definitionswechsel)
VSE_EF20	EF20	EF18 (Definitionswechsel)	EF18 (Definitionswechsel)	EF18 (Definitionswechsel)	EF18 (Definitionswechsel)
VSE_EF21	EF21	EF19 (Definitionswechsel)	EF19 (Definitionswechsel)	EF19 (Definitionswechsel)	EF19 (Definitionswechsel)
VSE_EF22	EF22	EF20 (Definitionswechsel)	EF20 (Definitionswechsel)	EF20 (Definitionswechsel)	EF20 (Definitionswechsel)
VSE_EF23	EF23	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst
VSE_EF24	EF24	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst
VSE_EF25	EF25	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst
VSE_EF30	EF30	EF21	EF21	EF21	EF21
VSE_EF31	EF31	EF22	EF22	EF22	EF22
VSE_EF33	EF33	EF23	EF23	EF23	EF23
VSE_EF36	EF36	EF26	EF26	EF26	EF26
VSE_EF41	nicht erfasst	EF11	EF11	EF11	EF11
VSE_EF42	nicht erfasst	EF12	EF12	EF12	EF12
VSE_EF43	nicht erfasst	EF13	EF13	EF13	EF13
VSE_EF44	nicht erfasst	EF14	EF14	EF14	EF14
VSE_EF45	nicht erfasst	EF15	EF15	EF15	EF15
VSE_EF46	nicht erfasst	nicht erfasst	EF31	EF31	EF31
VSE_A51	nicht vorhanden	nicht vorhanden	nicht vorhanden	A51	A51

Tab. 4: Verwendete Originalmerkmale für den Moduldatensatz der Beschäftigten

Modulvariable	Originalvariablen				
	GLS 2001	VSE 2006	VSE 2010	VSE 2014	VSE 2018
VSE_BNR	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar	nicht verfügbar
VSE_EF1U1	EF1U1	EF1U1	EF1U1	EF1U1	EF1U1
VSE_EF4	EF4	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst
VSE_EF5	EF5	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst
VSE_EF6	EF6	EF4	EF4	EF4	EF4
VSE_EF8	EF8	EF6	EF6	EF6	EF6
VSE_EF9	EF9	EF7	EF7	EF7	EF7
VSE_EF10	EF10	EF8	EF8	EF8	EF8
VSE_EF11	EF11	EF9	EF9	EF9	EF9
VSE_EF12	EF12	EF10	EF10	EF10	EF10
VSE_EF13U1	EF13U1	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst
VSE_EF13U2	EF13U2	EF11	EF11	EF11	EF11
VSE_EF14U1	EF14U1	EF12U1	EF12U1	EF12U1	EF12U1
VSE_EF14U2	EF14U2	EF12U2	EF12U2	EF12U2	EF12U2
VSE_EF15U1	EF15U1	EF14U1	EF14U1	EF14U1	EF14U1
VSE_EF15U2	EF15U2	EF14U2	EF14U2	EF14U2	EF14U2
VSE_EF16U1	EF16U1	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst
VSE_EF16U2	EF16U2	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst
VSE_EF17U1	EF17U1	EF15	EF15	EF15	EF15
VSE_EF17U2	EF17U2	EF16U1	EF16U1	EF16U1	EF16U1
VSE_EF17U3	EF17U3	EF16U2	EF16U2	EF16U2	EF16U2
VSE_EF18	EF18	EF17	EF17	EF17	EF17
VSE_EF19	EF19	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst
VSE_EF21	EF21	EF19 (Definitionswechsel)	EF19 (Definitionswechsel)	EF19 (Definitionswechsel)	EF19 (Definitionswechsel)

Tab. 4: Verwendete Originalmerkmale für den Moduldatensatz der Beschäftigten

Modulvariable	Originalvariablen				
	GLS 2001	VSE 2006	VSE 2010	VSE 2014	VSE 2018
VSE_EF22	EF22	EF20	EF20	EF20	EF20
VSE_EF23	EF23	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst
VSE_EF24	EF24	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst
VSE_EF25	EF25	EF21	EF21	EF21	EF21
VSE_EF26	EF26	EF22	EF22	EF22	EF22
VSE_EF28	EF28	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst
VSE_EF28a	nicht erfasst	EF23	EF23	EF23	EF23
VSE_EF29	EF29	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst
VSE_EF30	EF30	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst
VSE_EF31	EF31	EF24	EF24	EF24	EF24
VSE_EF32	EF32	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst
VSE_EF32a	nicht erfasst	EF25	EF25	EF25	EF25
VSE_EF33	EF33	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst
VSE_EF34	EF34	EF27	EF27	EF27	EF27
VSE_EF35	EF35	EF28	EF28	EF28	EF28
VSE_EF36	EF36	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst
VSE_EF38	EF38	EF29	EF29	EF29	EF29
VSE_EF39	EF39	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst
VSE_EF42	EF42	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst
VSE_EF44	EF44	EF38	EF38	EF38	EF38
VSE_EF49	EF49	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst
VSE_EF51	EF51	EF44	EF44	EF44	EF44
VSE_EF62	nicht erfasst	EF26	EF26	EF26	EF26
VSE_EF67	nicht erfasst	EF42	EF42	EF42	EF42
VSE_EF68	nicht erfasst	EF43	EF43	EF43	EF43
VSE_EF69	nicht erfasst	EF45	EF45	EF45	EF45

Tab. 4: Verwendete Originalmerkmale für den Moduldatensatz der Beschäftigten

Modulvariable	Originalvariablen				
	GLS 2001	VSE 2006	VSE 2010	VSE 2014	VSE 2018
VSE_EF70	nicht erfasst	EF46	EF46	EF46	EF46
VSE_EF71	nicht erfasst	EF47	EF47	EF47	EF47
VSE_EF72	nicht erfasst	EF48	EF48	EF48	EF48
VSE_EF73	nicht erfasst	EF49	EF49	EF49	EF49
VSE_EF74	nicht erfasst	EF50	EF50	EF50	EF50
VSE_EF75	nicht erfasst	EF51	EF51	EF51	EF51
VSE_EF76	nicht erfasst	EF52	EF52	EF52	EF52
VSE_EF77	nicht erfasst	EF53	EF53	EF53	EF53
VSE_B52	nicht vorhanden	nicht vorhanden	nicht vorhanden	B52	B52

Statistische Ämter des Bundes und der Länder,
Metadatenreport – Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung des AFiD Moduls Verdienste 2018 per On-
Site Nutzung

Fotorechte Umschlag: ©artSILENCEcom – Fotolia.com